



Memorandum

Unser Zeichen (bitte stets angeben) *our reference (please always indicate)*
1064-2001

Bearbeiter *person responsible*

RA Dennis R. Jlussi (dj@paxaru.com)

Datum *Date (DD.MM.YYYY)*

06.02.2020

Zur Frage der Verwendbarkeit der Bezeichnungen „Psychologe“ und „Psychotherapeut“ im geschäftlichen Verkehr

1. Zusammenfassung (Executive Summary)

- Frau Grieger-Langer ist unter straf- und lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten berechtigt, sich im geschäftlichen Verkehr als „Psychologin“ zu bezeichnen.
- Frau Grieger-Langer wäre seit 1999 unter straf- und lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten nicht befugt, die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ zu führen.
- Frau Grieger-Langer darf jedoch unter straf- und lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten darauf hinweisen, dass sie 1994 und mithin vor Inkrafttreten des PsychThG eine Zertifikatsausbildung an einer Heilpraktikerschule zur „Psychotherapeutin – Psychologischen Beraterin“ erfolgreich absolviert hat.

2. Fragestellung

Die in diesem Memorandum behandelte Fragestellung lautet, ob Frau Suzanne Grieger-Langer die Bezeichnungen „Psychologe“ und „Psychotherapeut“ (bzw. die jeweils weibliche Form) im geschäftlichen Verkehr verwenden dürfte, wenn sie dies wollte.

Dabei ist von folgenden Umständen auszugehen:

- Frau Grieger-Langer hat 1994 (also vor dem Inkrafttreten des PsychThG zum 01.01.1999) an einer Heilpraktikerschule einen Lehrgang „Psychotherapeut – Psychologischer Berater“ mit einem Zertifikat erfolgreich abgeschlossen.¹

¹ Das Zertifikat der Paderborner Heilpraktikerschule vom 15.10.1994 lag d.V. in Kopie vor.

paxaru Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
German Law Corporation

Independent Entrepreneurial Lawyers

info@paxaru.com
www.paxaru.com

Hannover Office^a
Berliner Allee 13
30175 Hannover

Tel 0511 380 82 – 23
Fax 0511 905 40 – 26

Berlin Office^b
Schwartzkopffstr. 3
10115 Berlin

Tel 030 2016 92 – 200
Fax 030 2016 92 – 202

USt.-ID · VAT ID
DE319440350

Geschäftsführer *Management Board*
Rechtsanwalt Dennis R. Jlussi
Rechtsanwalt Daniel T. Kühl

Sitz und Register *Registered Seat*
Hannover – AG Hannover HRB217050

^a Bürogemeinschaft mit
shared chambers with
SWRJ Rechtsanwälte Notare Steuer-
berater | www.swrj.de

^b auswärtige Sprechstunden
external consultations office

- Die Verwendung im geschäftlichen Verkehr würde nicht im Hinblick auf die psychologische Beratung oder psychotherapeutische Behandlung von Verbrauchern im Einzelfall erfolgen, und Frau Grieger-Langer nimmt solche Dienstleistungen auch nicht vor.
- Frau Grieger-Langer hat ein universitäres Studium zum Diplom-Pädagogen absolviert (Abschluss 1998). Für den Diplom-Studiengang an der Universität Bielefeld sind Leistungen aus einem Magisterstudium der Sozialen Verhaltenswissenschaften an der Fernuniversität Hagen anerkannt worden.²
- Die Diplom-Vorprüfung³ wurde im Jahr 1996 in den Fächern Erziehungswissenschaft und Psychologie abgelegt (Note jeweils „sehr gut“).
- Die Diplom-Prüfung⁴ wurde 1998 abgelegt
 - mit einer Diplomarbeit im Bereich der Transaktionsanalyse (also Psychologie)⁵
 - in den Fächern Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Note jeweils „sehr gut“);
 - mit dem Wahlpflichtfach Pädagogische Diagnose und Beratung (Note „gut“);
 - mit dem Nebenfach Psychologie (Note „sehr gut“).
- Im Rahmen des Studiums absolvierte Frau Grieger-Langer ein achtwöchiges Pflichtpraktikum bei der Roland-Fachklinik für psychosomatische Medizin in Horn. Schwerpunkte im psychologischen Bereich waren u.a. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapiegruppen und die Motivation von Patienten zur Auseinandersetzung mit psychosomatischen Zusammenhängen.⁶
- Im Rahmen des Studiums absolvierte Frau Grieger-Langer mindestens 32 Lehrveranstaltungen (weit überwiegend mit jeweils 2 Semesterwochenstunden), die klar Psychologie zum Gegenstand hatten. Die Liste ist im **Anhang** dargestellt.

3. Strafrechtliche Aspekte

3.1. Allgemeines

Soweit hier potenziell einschlägig, werden bestimmte Berufsbezeichnungen strafrechtlich durch § 132a Absätze 1 und 2 StGB geschützt.

Die Vorschrift lautet, soweit hier von Interesse:

§ 132a

Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

- (1) Wer unbefugt [...]
 2. die Berufsbezeichnung [...], Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut [oder] Psychotherapeut [...] führt, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen [...] stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. [...]

² Diverse Studienbescheinigungen beider Universitäten lagen d. V. in Kopie vor.

³ Urkunde der Universität Bielefeld vom 03.05.1996; lag d. V. in Kopie vor.

⁴ Urkunde der Universität Bielefeld vom 24.06.1998; lag d. V. in Kopie vor.

⁵ Die Transaktionsanalyse ist eine psychologische Theorie der menschlichen Persönlichkeitsstruktur, <https://de.wikipedia.org/wiki/Transaktionsanalyse> abgerufen am 24.01.2020.

⁶ Praktikumsbescheinigung der Roland-Klinik vom 25.05.1994 lag d. V. in Kopie vor.

Die Strafvorschrift bezweckt den Schutz der Allgemeinheit vor Personen, die sich den Schein besonderer Qualifikation oder Vertrauenswürdigkeit geben, indem sie bestimmte Berufsbezeichnungen führen, also vor (bestimmten) Hochstaplern.⁷ Geschützt wird also das berechnete Vertrauen des Verkehrs darauf, dass solche Personen, deren berufliche Tätigkeit insoweit herausgehoben ist, dass sie für den Auftraggeber (oder einen Dritten) bei Fehlern besonders schädlich sein können, eine angemessene und staatlich kontrollierte Qualifikation tatsächlich besitzen.⁸

Nicht erfasst ist hingegen der rein äußerliche Missbrauch, durch den der Täter sich den falschen Schein gibt, ohne ein entsprechendes Vertrauen der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.⁹ Das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ begrenzt insoweit den Tatbestand, wobei Maßstab hierfür der soeben skizzierte Schutzzweck der Norm ist.¹⁰

Zum objektiven Tatbestand gehört zunächst, dass es sich um eine Berufsbezeichnung handeln muss. Der Begriff „Berufsbezeichnung“ ist nicht lediglich eine Typisierung der folgenden Bezeichnungen, sondern Tatbestandsmerkmal. Der Führende muss also eine berufliche Tätigkeit mit der Bezeichnung kennzeichnen. „Beruf“ ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage.¹¹ Das bedeutet, dass der Führende entweder seinen tatsächlich ausgeübten Beruf falsch bezeichnet, oder aber eine Berufsbezeichnung zum schieren Schein, als unabhängig von einer tatsächlichen Tätigkeit führt. Nicht tatbestandsmäßig kann es hingegen sein, wenn der Führende gar nicht eine berufliche Tätigkeit bezeichnet, und es vom Verkehr auch nicht so verstanden werden kann. Zwar wird die Verwendung der Bezeichnungen – weil es sich eben um Berufsbezeichnungen handelt – in der Regel als Bezeichnung eines Berufs verstanden werden, jedoch ist durchaus denkbar, dass im konkreten Kontext die Bezeichnung anders verwendet wird, etwa lediglich für die Bezeichnung einer abgeschlossenen Ausbildung, ohne dass dadurch das Vertrauen der Berufsausübung in Anspruch genommen wird.

Frühere, abgeschlossene berufliche Tätigkeiten können hiervon möglicherweise noch erfasst sein, jedoch muss sich dann das tatbestandsmäßige Vertrauen des Verkehrs gerade noch auf die früher (angeblich) ausgeübte Tätigkeit beziehen; dies wird nicht immer der Fall sein, denn ein großer Teil des Vertrauens, den die Allgemeinheit in die Träger der im Gesetz bestimmten Berufsbezeichnungen setzt, rührt aus der staatlichen oder standesorganisatorischen Aufsicht über die Berufsausübung, auf die bei Personen, die den Beruf nicht mehr ausüben, auch nicht mehr vertraut werden kann.

Hieran schließt sich die Frage an, wann eine Berufsbezeichnung „geführt“ wird. Es muss sich zunächst um ein aktives Verhalten gegenüber seiner Umwelt handeln.¹² Darüber hinaus muss die Tathandlung nach Art und Intensität auch die geschützten Interessen der Allgemeinheit berühren; es genügt gerade nicht der rein äußerliche Missbrauch, durch den der Führende sich einen falschen Schein gibt, sondern die Gefährdung des von § 132a StGB geschützten Rechtsguts muss festgestellt

⁷ *Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 132a Rn. 3.

⁸ *Hobmann* in MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 132a Rn 1.

⁹ Ebendort.

¹⁰ OLG Dresden, Urteil vom 19.04.2000 – 1 Ss 592/99, NJW 2000, S. 2519 [2520].

¹¹ *Ruffert* in BeckOK-Grundgesetz, 41. Edition vom 15.05.2019, Art. 12 Rn 40.

¹² *Hobmann* in MüKo-StGB, Rn. 26.

werden.¹³ Das geschützte Vertrauen der Allgemeinheit muss sich dabei gerade auf die Ausübung des Berufs beziehen; die Ausnutzung außerhalb der Ausübung genügt nicht.¹⁴ Es ist also straflos, eventuelle Vorteile anzustreben, die sich nicht auf die eigentliche Vertrauensstellung gründen.¹⁵

§ 132a StGB wurde 1935 eingeführt.¹⁶ Die hier interessierenden psychotherapeutischen Berufsbezeichnungen wurden jedoch erst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.06.1998,¹⁷ in Kraft getreten (soweit hier von Interesse) am 01.01.1999, eingeführt, also sachlich und zeitlich im direkten Zusammenhang mit dem PsychThG.

3.2. Psychotherapeut

Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist von § 132a Abs. 1 StGB unmittelbar geschützt. Ob die weibliche Form „Psychotherapeutin“ ebenfalls dem unmittelbaren Schutz nach Abs. 1 oder dem Schutz zum Verwechseln ähnlicher Bezeichnungen nach Abs. 2 unterfällt, mag für die Zwecke dieser Betrachtung dahinstehen, sie ist jedenfalls ohne vernünftige Zweifel vom Verbot des § 132a StGB mit erfasst.

Frau Grieger-Langer ist keine approbierte Psychotherapeutin. Sie dürfte daher die Berufsbezeichnung an sich nicht führen. Dies gilt auch für die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut – Psychologischer Berater“, weil die geschützte Bezeichnung „Psychotherapeut“ wörtlicher Bestandteil dieser Berufsbezeichnung ist und der Zusatz „Psychologischer Berater“ die unzutreffende Rezeption, dass Frau Grieger-Langer approbierte Psychotherapeutin wäre, nicht zu zerstreuen vermag. Auch mit dem Zusatz läge daher noch ein Verstoß gegen § 132a Abs. 1 StGB, jedenfalls aber Abs. 2 vor, wenn diese Bezeichnung von der Auftraggeberin als Berufsbezeichnung geführt würde.

Frau Grieger-Langer darf indes darauf hinweisen, dass sie 1994 ein Zertifikat „Psychotherapeut – Psychologischer Berater“ erhalten bzw. eine entsprechende Ausbildung 1994 abgeschlossen hat. Dies ist unter dreierlei Aspekten zulässig, wobei jeder einzelne die Zulässigkeit für sich trägt:

Erstens ist der Hinweis auf eine abgeschlossene Ausbildung keine „Berufsbezeichnung“ im Sinne des Gesetzes. Die Allgemeinheit kann überhaupt nur beeinträchtigt sein, soweit jemand behauptet, als Psychotherapeut zu praktizieren. Soweit lediglich (zutreffend) behauptet wird, hierzu ausgebildet worden zu sein, ist die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

¹³ BGH, Beschluss vom 13.05.1982 – 3 StR 118/82, NJW 1982, S. 2009 [2010] mit Nachweisen für den historischen Willen des Gesetzgebers.

¹⁴ BayObLG, Beschluss vom 29.06.1979 – 2 St 125/79, NJW 1979, S. 2359 für ein „Arzt“-Schild am Pkw zur Täuschung über Parkberechtigungen; ebenso KG Berlin, Beschluss vom 19.01.2007 – 1 Ss 111/06 (51/06), NJW 2007, S. 1989 [1990 f.] für die Bezeichnung „Staatsanwalt“ in einem Telefonat, wobei nichts unternommen wurde, was Staatsanwälten vorbehalten wäre; vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.06.1969 – 2 Ss 259/69, NJW 1969m S, 1777 [1778] für die Bezeichnung „Major“ im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungsanbahnung; vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 06.02.1996 – 6-1/96, NJW 1996, S. 2665 f. für die Verwendung eines akademischen Grades mit Pseudonym im Bereich der Kunst. Im Umkehrschluss liegt ein Führen auch beim Ausbleiben konkreter Gefahren vor, wenn aufgrund der Berufsbezeichnungen rechtserhebliche Maßnahmen unterbleiben: OLG Jena, Urteil vom 15.12.1997 – 1 Ss 206/96 [juris].

¹⁵ *Ostendorf* in NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 132a Rn. 15 m.w.N.

¹⁶ *Hobmann* in MüKo-StGB, Rn. 4.

¹⁷ Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl. I 1998, S. 1311 ff.

Zweitens wird die Berufsbezeichnung nicht „geführt“, soweit Frau Grieger-Langer nicht für sich in Anspruch nimmt, zu praktizieren. Eine rein lebenslaufmäßige Verwendung ist nicht das „Führen“ einer Berufsbezeichnung. Das könnte allenfalls dann anders liegen, wenn mit dem Lebenslauf für ähnliche Leistungen – also etwa psychologische Beratung von Verbrauchern im Einzelfall – geworben würde, was jedoch nicht der Fall ist.

Drittens ist die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. Soweit sich die Angabe „Psychotherapeut – Psychologischer Berater“ auf eine 1994 abgeschlossene Ausbildung und/oder eine spätestens mit Ablauf des Jahres 1998 eingestellte berufliche Tätigkeit bezieht und dies auch in den Angaben klar deutlich wird, so kann die Allgemeinheit keinerlei Erwartung daran haben, dass Tätigkeiten und Bezeichnungen, die vor Inkrafttreten des PsychThG (und der entsprechenden 132a-Änderung) liegen, den Kriterien des Gesetzes bereits entsprochen haben. Zwischen dem Ausbildungsabschluss 1994 dem Ende des Jahres 1998 konnte und durfte Frau Grieger-Langer die Bezeichnung „Psychotherapeut – Psychologischer Berater“ berechtigterweise führen. Dann kann es ihr heute nicht verboten sein, wahrheitsgemäß darauf hinzuweisen, dass sie dies früher getan hat.

Soweit man dagegen einwenden wollte, die Allgemeinheit könne nicht unterscheiden, ob die Tätigkeit vor oder nach Inkrafttreten des PsychThG (und der entsprechenden §132a-Änderung) liege, so wäre dem entgegenzuhalten, dass § 132a StGB nur berechnete Erwartungen der Allgemeinheit schützen kann und keine Fehlvorstellungen; eine solche läge aber vor, wenn aus Jahresangaben klar ersichtlich ist, dass sich die Bezeichnung auf einen Zeitpunkt oder -raum vor 1999 bezieht. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Frau Grieger-Langer aus Art. 5 Abs. 1 GG das Recht hat, über ihren eigenen Lebenslauf wahrheitsgemäß medial zu berichten. Außerdem ist ihre eigene Ausbildungs- und Berufserfahrung Gegenstand des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Es ist weder vom Gesetzgeber gewollt noch könnte es unter verfassungsrechtlichen Aspekten wirksam sein, dass § 132a StGB die wahrheitsgemäße Verwendung von vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig erworbener oder ausgeübter Bezeichnungen verböte, soweit diese mit Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen waren.

3.3. Psychologe

Die Berufsbezeichnung „Psychologe“ ist von § 132a Abs. 1 StGB nicht geschützt.

Es liegt auch keine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung vor. Allen hier in Frage kommenden Berufsbezeichnungen aus Abs. 1 ist gemein, dass sie den Bestandteil „Therapeut“ enthalten. Nur insoweit besteht auch eine Approbation gemäß PsychThG. Die Vorschrift des § 132a StGB schützt nur Berufsbezeichnungen, die aufgrund ihrer besonderen Funktion besondere Zugriffsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter einzelner haben.¹⁸

Der Schutz ist insgesamt eher eng zu ziehen. Es ist in Rechnung zu stellen, dass Personen, die einen im Ansatz verwandten Beruf ausüben, für diesen auch eine angemessene zulässige Bezeichnung finden können müssen.¹⁹

¹⁸ Heuchemer in BeckOK StGB, § 132a Rn. 12.

¹⁹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.02.2011 – 8 LA 71/10, BeckRS 2011, 50736, für die Zulässigkeit der Bezeichnung „Heilpraktiker für Psychotherapie“ nach dem Heilpraktikergesetz.

Die Bezeichnung „Psychologe“ ist allgemein gängig und die Allgemeinheit verwechselt ihn nicht mit „Psychotherapeut“.

4. Lauterkeitsrechtliche Aspekte

4.1. Unlauterkeit von Verstößen gegen § 132a StGB i.V.m. § 3a UWG

Gemäß § 3a UWG sind geschäftliche Handlungen unlauter, die eine gesetzliche Vorschrift verletzt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (sog. „Vorsprung durch Rechtsbruch“). Wie oben bereits erörtert, schützt § 132a StGB die Allgemeinheit hinsichtlich ihrer Erwartung an die berufliche Qualifikation bestimmter Berufsträger. Es handelt sich bei § 132a StGB daher um ein Gesetz, das (wenigstens auch) dazu bestimmt ist im Interesse der Marktteilnehmer – nämlich hier insbesondere der Nachfrageseite – das Verhalten der Marktteilnehmer – nämlich das Führen von Berufsbezeichnungen – zu regeln.²⁰

Verstöße gegen § 132a StGB – jedenfalls soweit er Berufsbezeichnungen schützt – sind daher zugleich auch Verstöße gegen § 3a UWG und mithin im Wettbewerb unlauter.

In Ermangelung anderer ersichtlicher Gesetze außerhalb des UWG und jenseits von § 132a StGB ist im Umkehrschluss festzuhalten, dass Bezeichnungen, die nicht gegen § 132a StGB verstoßen, auch nicht gegen § 3a UWG verstoßen.²¹

Sie können allerdings aufgrund anderer Vorschriften des UWG unlauter sein. Der Umkehrschluss, dass eine nicht gemäß § 132a StGB strafbare Berufsbezeichnung lauter ist, ist grundsätzlich unzutreffend. Das UWG schützt den Wettbewerb vielmehr auch vor Marktverhalten, das der Gesetzgeber nicht als strafwürdig im Sinne des Strafrechts empfunden hat.

Gleichwohl sollte bei Berufsbezeichnungstatbeständen, die § 132a StGB zwar berühren, aber eben nicht gegen ihn verstoßen, dieses Ergebnis bei der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung zumindest berücksichtigt werden. Denn soweit Berufsbezeichnungen gesetzlich geschützt sind, ist die Verkehrsanschauung normativ zu bestimmen.²² Wo der Gesetzgeber klare strafrechtliche Regeln für die Verwendung bestimmter Berufsbezeichnungen erlassen hat, um die Allgemeinheit zu schützen, kann zumindest indiziell angenommen werden, dass dieser Schutz für die betreffenden Berufsbezeichnungen und deren unmittelbares „Umfeld“ abschließend ist. Insoweit kann nämlich – ohne deutliche Hinweise auf einen gegenteiligen Willen des Gesetzgebers – nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe die Allgemeinheit nicht strafrechtlich vor bestimmten Berufsbezeichnungstatbeständen schützen wollen, wolle sie aber dennoch lauterkeitsrechtlich verbieten. In diesen Fällen wäre schwer nachvollziehbar, warum ein Verhalten nach § 132a StGB gerade strafunwürdig, aber dennoch unlauter sein soll, denn der Schutzzweck von § 132a StGB deckt sich insoweit mit dem des UWG.

²⁰ So i.E. auch *Schaffert* in MüKo-UWG, 3. Aufl. 2020, § 3a Rn 209.

²¹ Soweit die von § 132a StGB geschützten Berufsbezeichnungen auch vom PsychThG geschützt werden, besteht ein nicht weiter zu erörternder Gleichlauf im Hinblick auf § 3a UWG.

²² *Peifer/Obergfell* in Fezer u.a., Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Aufl. 2016, § 5 Rn. 378.

4.2. Unlauterkeit gemäß §§ 3, 5 UWG – Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Soweit die Handlungen sich (auch) an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind diese gemäß Absatz 2 unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher wesentlich zu beeinflussen. Die Katalogtatbestände nach Abs. 3 und Anhang sind nicht einschlägig.

Gemäß § 5 UWG sind irreführende geschäftliche Handlungen unlauter. Hierzu gehören gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG unter anderem zur Täuschung geeignete Angaben über Eigenschaften des Unternehmers wie den Umfang von Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften, Auszeichnungen oder Ehrungen.

Das Irreführungsverbot folgt einem lauterkeitsrechtlichen Grundsatz der Wahrhaftigkeit; während der Wahrheit entsprechende Behauptungen stets gestattet seien, sollen täuschende Angaben nicht unter die Werbefreiheit fallen.²³

4.3. Psychotherapeut

Die Verwendung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist zunächst, wie oben dargestellt, gemäß § 3a UWG unlauter, soweit die Verwendung gegen § 132a StGB verstößt. Wie oben unter 3.2. weiter ausgeführt, gilt dies für die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ mit oder ohne den Zusatz „Psychologischer Berater“. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen § 132a StGB und mithin auch nicht gegen § 3a UWG vor, wenn Frau Grieger-Langer damit wirbt, dass sie 1994 ein Zertifikat „Psychotherapeut – Psychologischer Berater“ von einer Heilpraktikerschule erhalten bzw. eine entsprechende Ausbildung 1994 abgeschlossen hat.

Fraglich ist noch, ob dies dennoch gegen das Irreführungsverbot des § 5 UWG verstößt. Wegen der Normativität der Verkehrserwartung und dem Grundsatz der Wahrhaftigkeit (sh. jeweils oben) ist die Werbung mit der bis 1994 absolvierten Ausbildung und dem Zertifikat auch nicht irreführend. Dies gilt indes nur, soweit durch die Werbung klargestellt ist, dass es sich um ein älteres Zertifikat handelt, und so die Verwechslung mit dem Erwerb der Qualifikation nach dem PsychThG ausgeschlossen ist. Zulässig wäre auch eine Werbung, die auf eine „Ausbildung zum Heilpraktiker für Psychotherapie“ abstellt.²⁴

4.4. Psychologe

Die Berufsbezeichnung des Psychologen ist nicht speziell gesetzlich geschützt. Das bedeutet aber nicht, dass jedermann diese Bezeichnung unter lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten führen darf. Vielmehr unterliegen eben auch Berufsbezeichnungen der Begrenzung durch das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot.²⁵ Auch soweit Berufsbezeichnungen nicht besonders gesetzlich geschützt sind, beschränkt das Lauterkeitsrecht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die von der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) geschützte Freiheit der Wahl der Berufsbezeichnung.²⁶

²³ Peifer/Obergfell in Fezer u.a., UWG, § 5 Rn. 1, m.w.N.

²⁴ Vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.; es darf indes nur mit der „Ausbildung zum...“ geworben werden, wenn und soweit eine beschränkte Heilerlaubnis trotz entsprechender Qualifikation nicht besteht, etwa weil diese niemals beantragt wurde.

²⁵ BGH, Urteil vom 04.07.1985 – I ZR 147/83 („Heilpraktikerbezeichnung“), GRUR 1985, S. 1064 [1065].

²⁶ BGH, Urteil vom 06.02.1997 – I ZR 234/94 („Selbsternannter Sachverständiger“), GRUR 1997, S. 758 [759] m.w.N. auch für die Rechtsprechung des BVerfG.

Es kommt daher darauf an, ob die Bezeichnung als „Psychologe“ irreführend ist.

Die Irreführungsgefahr richtet sich nach den Erwartungen des Verkehrs an einen „Psychologen“. Gleichwohl dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Wenn für gesetzlich besonders geschützte Berufsbezeichnungen die Grenzen des Schutzes wegen der Normativität der Verkehrserwartung auch lauterkeitsrechtlich zu berücksichtigen sind, kann für gesetzlich nicht besonders geschützte Bezeichnungen nicht auf eine entsprechende Grenze verzichtet werden, weil man sonst zu dem widersprüchlichen Ergebnis gelangte, dass gesetzlich nicht besonders geschützte Berufsbezeichnungen lauterkeitsrechtlich einen höheren Schutz genießen als besonders geschützte Bezeichnungen.

Die Rechtsprechung hat insoweit darauf hingewiesen, dass es sich beim Psychologen um einen akademischen Beruf handelt, bei dem eine autodidaktische oder nicht-akademische Qualifikation regelmäßig nicht die Erwartungen des Verkehrs erfüllt.²⁷

Von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist indes anerkannt, dass die Berufsbezeichnung nicht exakt der Ausbildung entsprechen muss, sondern eine tatsächlich ausgeübte, verwandte Tätigkeit umfassen kann, wenn diese legal ausgeübt wird.²⁸ Ebenso ist höchstrichterlich anerkannt, dass bei der Wahl von Berufsbezeichnungen der Einzelfall zu betrachten ist, wenn die Berufsbezeichnung von der Formalqualifikation abweicht.²⁹ Im speziellen Fall des Psychologen ist höchstrichterlich entschieden, dass jedenfalls nicht schlechterdings eine Irreführung vorliegt, wenn jemand, der nicht Psychologie (aber sonst akademisch) studiert hat, die Berufsbezeichnung „Psychologe“ führt.³⁰

Fraglich ist, ob dem die Auffassung des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (bdp) in seinem „Berufsbild Psychologie“ entgegensteht, wonach die Bezeichnung als „Psychologe“ sogar Personen mit abgeschlossenem Bachelor-Studium der Psychologie sowie Personen mit abgeschlossenem nicht-konsekutivem Master-Studium der Psychologie verwehrt bleiben soll.³¹ Für andere als vereinsinterne Zwecke des bdp ist dessen Auffassung indes unbeachtlich. Denn, wie oben dargestellt, ist Schutzzweck bei Berufsbezeichnungen gerade nicht der Schutz der Berufsträger vor Wettbewerb, sondern der Schutz der Allgemeinheit. Der Versuch eines Berufsverbands, den Kreis der Träger der Berufsbezeichnung möglichst klein zu halten, mag subjektiv verständlich sein, er entspricht aber nicht dem Schutzzweck des Gesetzes, sondern läuft im Gegenteil dem im UWG verfolgten Wettbewerbsgedanken zuwider. Der Verband verfolgt damit protektionistische Partikularinteressen seiner Mitglieder, nicht aber den Schutz der Allgemeinheit oder des funktionierenden Marktes als Institution, den das Gesetz bezweckt. Es muss im Gegensatz zum vom bdp verfolgten Berufsbild vielmehr die Vielfältigkeit der akademischen Studiengänge in Rechnung gestellt werden, die die akademische Kunde der Psychologie vermitteln.³² Wird die Bezeichnung

²⁷ BGH, GRUR 1985, S. 1064 f. („prakt. Psychologe“); ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.09.2007 – 4 U 24/07 („Fachexperte für Psychologie“), GRUR-RR 2008, S. 179.

²⁸ BGH, Urteil vom 08.03.1990 – I ZR 239/87 („Krankengymnastik“), GRUR 1990, S. 1032 [1033].

²⁹ BGH, GRUR 1997, S. 758 [759].

³⁰ BGH, Urteil vom 05.10.2017 – I ZR 184/16 („Betriebspsychologe“), GRUR 2018, S. 203 [205].

³¹ *Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (Hrsg.)*, Berufsbild Psychologie, 5. Aufl. 2018, S. 8.

³² So im Ergebnis auch OLG München, Urteil vom 20.07.2017 – 6 U 4436/16, S. 15 (Urteil veröffentlicht unter <https://jacknasher.com/wp-content/uploads/2017/08/OLG-M%C3%BCnchen-22WiPsy22.pdf>, abgerufen am

„Psychologe“ ohne einen Zusatz verwendet, der eine *bestimmte* akademische Ausbildung beinhaltet (etwa „Diplom-Psychologe“) so kann auch keine *bestimmte* akademische Ausbildung erwartet werden, sondern eben nur *irgendeine* akademische Ausbildung.

Ob Studien in anderen Fächern bzw. anders als „Psychologie“ bezeichneten Studiengängen diese Voraussetzung erfüllen, ist eine Frage des Einzelfalls.³³ Frau Grieger-Langer ist Diplom-Pädagogin. Sie hat in ihrem Studium Psychologie durchgängig als „Nebenfach“ studiert, Psychologie war Prüfungsfach sowohl bei der Vordiplom- als auch der Diplomprüfung, sie hat im Bereich der Psychologie einen großen Teil ihrer Lehrveranstaltungen absolviert, sie hat ein achtwöchiges Pflichtpraktikum in einer psychologischen Einrichtung absolviert, und sie hat ihre Diplomarbeit in einem psychologischen Thema verfasst.

Wie umfassend diese akademische Ausbildung nur auf dem Gebiet der Psychologie ist, zeigt eine ungefähre Umrechnung in das Kreditpunktesystem (ECTS).³⁴ Typisch sind durchschnittlich etwa 5 ECTS-Punkte pro Veranstaltung, 30 ECTS-Punkte für die Masterarbeit³⁵ (Aufwand etwa wie Diplomarbeit) und 10 ECTS-Punkte für ein achtwöchiges Praktikum. Nimmt man dies zum Maßstab, hat Frau Grieger-Langer etwa 200 ECTS-Punkte in Psychologie absolviert; das ist etwa so viel, wie heute für ein ganzes Bachelor-Studium aufzuwenden sind.³⁶ Dabei ist noch nicht einmal in Rechnung gestellt, dass auch andere Lehrveranstaltungen im Bereich der Pädagogik oder anderen Fächern ebenfalls Wissen im Bereich der Schnittstellen zur Psychologie vermitteln.

Der Verkehr kann an „Psychologen“ keine Erwartung einer über das Maß der Auftraggeberin hinausgehenden akademisch-psychologischen Ausbildung haben. Bei einer gesetzlich nicht besonders geschützten Berufsbezeichnung kann der Verkehr keinen ganz bestimmten Studiengang erwarten. Erwartungen an eine angemessen profunde akademische Ausbildung erfüllt Frau Grieger-Langer. Eine Irreführung hinsichtlich ihrer Qualifikation liegt daher nicht vor.

Frau Grieger-Langer praktiziert bei der psychologischen Profilbildung („Profiling“), so dass die Angabe auch für die Beschreibung ihrer Tätigkeit nicht irreführend ist.³⁷

Nach alledem ist es auch lauterkeitsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn Frau Grieger-Langer sich als „Psychologe“ oder „Psychologin“ bezeichnet.

06.01.2020); enger wohl OLG Hamm, Urteil vom 22.02.2007 – 4 U 153/06 („Wirtschaftsjuristenkanzlei“), GRUR-RR 2007, S. 294 [296].

³³ Vgl. oben, BGH, GRUR 1997, S. 758 [759].

³⁴ Vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, https://www.akkreditierungs-rat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf, abgerufen am 29.01.2020.

³⁵ Siehe etwa <https://de.wikipedia.org/wiki/Masterarbeit>, abgerufen am 29.01.2020.

³⁶ Bachelor-Studium je nach Regelstudienzeit 180 bis 240 ECTS-Punkte; vgl. Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005, https://www.akkreditierungs-rat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Qualifikationsrahmen_aktuell.pdf, abgerufen am 29.01.2020.

³⁷ Vgl. OLG München, a.a.O.

Anhang

Liste (alphabetisch sortiert) der Lehrveranstaltungen mit Inhalt im Bereich der Psychologie, die Frau Grieger-Langer (mindestens) im Rahmen ihres Studiums absolviert hat. Entsprechende Studienbuchblätter lagen d. V. in Kopie vor.

1. Anleitung zur Selbstlektüre englischsprachiger psychologischer Fachliteratur
2. Arbeit in Gruppen
3. Biologische Grundlagen menschlichen Verhaltens
4. Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie
5. Einführung in die ökologische Psychologie
6. Einführung in die pädagogische Psychologie
7. Einführung in die Psychologie
8. Einführung in die Psychologie sozialer Prozesse
9. Einführung in die psychologische Forschungspraxis
10. Einführung in die Sozialpsychiatrie
11. Einführung in Theorie und Praxis der partnerzentrierten Gesprächsführung
12. Einzelfallanalyse
13. Entwicklungspsychologie der Kindheit
14. Entwicklungspsychologie des Erwachsenenalters
15. Entwicklungspsychologie des Jugendalters
16. Entwicklungspsychologische Aspekte sozialen Handelns
17. Familien in Trennungs- und Scheidungskrisen
18. Gruppenpsychologie
19. Heimkinder in psychologischer Sicht
20. Motivationspsychologie
21. Präventive und therapeutische Beeinflussung von Essstörungen
22. Problemlösekonzepte für die Gesprächsführung
23. Psychologie der sozialen Beeinflussung
24. Psychologie der sozialen Motivation
25. Psychologie des Lernens
26. Psychologische Aspekte des Wohnens
27. Sexuelle Gewalt
28. Theorie und Beratung II: Familientherapie
29. Umgang mit dem Tod
30. Unterrichtspsychologie: Kindliche Auffassungsweisen
31. Wahrnehmungspsychologie
32. Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen der Psychologie